



Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Finsterwalde

Bekanntmachung der Stadt Finsterwalde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg am 1. September 2019

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl des Landtages wird in der Zeit vom 05.08.2019 bis 09.08.2019 beim Einwohnermeldeamt der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8, 03238 Finsterwalde, für alle Wahlberechtigten zur Einsichtnahme bereitgehalten. Die Einsichtnahme ist zu den allgemeinen Dienststunden wie folgt möglich:
Montag in der Zeit von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag in der Zeit von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Mittwoch in der Zeit von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag in der Zeit von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Dateien überprüfen.
Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 32b Absatz 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum 15. Tag vor der Wahl, spätestens am 17.08.2019, bei der Stadtverwaltung Finsterwalde, Einwohnermeldeamt, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 04.08.2019 (28 Tage vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 36, Elbe-Elster I durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
 5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung (bis zum 17.08.2019) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (bis zum 17.08.2019) versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung oder der Einspruchsfrist nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Wahlscheine für die Landtagswahl können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 30.08.2019, 18.00 Uhr, bei der Wahlbehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag (01.09.2019), 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis 15.00 Uhr am Wahltag (01.09.2019) ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag (01.09.2019), 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen weißen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Wahlbehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Finsterwalde, den 04.07.2019



Miersch

Wahlleiter der Stadt Finsterwalde

Wahlbekanntmachung für die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg am Sonntag, dem 1. September 2019

1. Am **01. September 2019** findet die **Wahl zum 7. Landtag Brandenburg** statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Das Wahlgebiet Finsterwalde mit seinen Ortsteilen Sorno und Pechhütte ist in 13 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

1 Grundschule Nord, Frankenaer Weg 44

2 Grundschule Nord, Frankenaer Weg 44

3 Kita „Sonnenschein“, Heinrich-Heine-Str. 14

4 Kita „Finsterwalder Knirpse“, Reicheltstr. 4

5 Grundschule Stadtmitte, Karl-Marx-Str. 3

6 Sängerstadtgymnasium Straße der Jugend 3

7 Lebenszentrum „Am Schloss“ Brandenburger Str. 2 a

8 Oscar-Kjellberg Oberschule, Saarlandstr. 14

9 Oscar-Kjellberg Oberschule, Saarlandstr. 14

10 Kita „Sängerstadt mit Integration“, Holsteiner Str. 2

11 Grundschule Finsterwalde Nehesdorf, Kantstr. 1

12 Gaststätte Pechhütte, OT Pechhütte, Hauptstr. 41

13 Gaststätte „Waldeck“, OT Sorno, Sportplatzstr. 15 A

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 04.08.2019 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand/die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15.00 Uhr in der Grund- und Oberschule „Johannes Clajus“, Kaxdorfer Weg 16, 04916 Herzberg (Elster) zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis (linker Teil des Stimmzettels) die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten (rechter Teil des Stimmzettels) die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Finsterwalde, den 04.07.2019



Miersch

Wahlleiter der Stadt Finsterwalde

In der Stadtverordnetenversammlung am 03.07.2019 im öffentlichen Teil bestätigte Beschlüsse

Bestätigung der Tagesordnung der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 1 am 03.07.2019

Vorlage: BV-2019-072

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die Tagesordnung der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 1 vom 03.07.2019.

Anzahl der Mitglieder der Ausschüsse

Vorlage: BV-2019-074

Die Anzahl der zu benennenden Abgeordneten und sachkundigen Einwohner der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Finsterwalde wird auf jeweils 7 festgelegt.

Vorsitz des Hauptausschusses

Vorlage: BV-2019-075

Auf der Grundlage des § 49 (2) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 beschließt die Stadtverordnetenversammlung, dass der Bürgermeister den Vorsitz des Hauptausschusses führt.

Stand: 07.05.2018

Seite 1 von 11

Mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der direkt vom Strukturwandel betroffenen Städte und Gemeinden im Land Brandenburg und im Freistaat Sachsen im wirtschaftlichen, kulturellen, touristischen und sozialen Bereich sowie Interessenvertretung durch die Errichtung der Verwaltungseinheit „Lausitzrunde“ und deren von den Städten und Gemeinden beauftragte Aufgabendurchführung

Auf der Grundlage von Artikel 1 und Artikel 2 Ziffer 2. des Staatsvertrages zwischen dem Land Brandenburg und dem Freistaat Sachsen über die grenzüberschreitende kommunale Zusammenarbeit in Zweckverbänden und durch Zweckvereinbarungen vom 23.04.1998 (GVBl. I/98, [Nr. 15], S. 225) (nachstehend „**Staatsvertrag**“ genannt) und § 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 2., § 3 Abs. 1 Ziffer 1., §§ 5 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) wird

zwischen

der **Stadt Spremberg**, Dienstanschrift: Am Markt 1, 03130 Spremberg, vertreten durch die hauptamtliche Bürgermeisterin, Frau Christine Herntier und ihren Stellvertreter, Herrn Frank Kulik,

- nachfolgend „**Mandatsträger**“ genannt –

und

den Städten und Gemeinden, die in der als **Anlage 1** beigefügten Liste aufgeführten sind,

- nachfolgend „**Mandatierende**“ genannt -
- gemeinsam auch „**Vertragspartner**“ genannt -

wird folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung (nachstehend „**Vereinbarung**“ genannt) zur Unterhaltung und zum Betrieb einer Verwaltungseinheit „**Lausitzrunde**“ als Form der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit (Bundesländer Land Brandenburg und Freistaat Sachsen) abgeschlossen:

Präambel

Mit der Entscheidung des Bundes zur Umsetzung der Klimaschutzziele/Klimaschutzplan zur Senkung des Ausstoßes von Treibhausgasen (CO²) und dem gleitenden Ausstieg aus der Kohleverstromung und Kohlenutzung als Primärenergieträger steht die Lausitz vor einen gravierendem wirtschaftlichen,

Stand: 07.05.2018

Seite 2 von 11

sozialen, kulturellen und touristischen Wandel. Dies betrifft insbesondere die von der Kohleindustrie direkt betroffenen Bereiche /Regionen der Lausitz.

Der Lausitzrunde gehörten ursprünglich 20 (später dann 23 und mehr) Ober- und Bürgermeister sowie Bürgermeisterinnen, Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren und Landräte aus der brandenburgischen und sächsischen Lausitz an. Der Erhalt von Arbeitsplätzen und damit die Sicherung der Arbeits- und Lebensbedingungen für die Menschen in der Lausitz stehen für die Lausitzrunde bei der Gestaltung des Strukturwandels (Auswirkungen des Ausstieges aus der Kohleindustrie) in der Region an erster Stelle.

Die Lausitzrunde ist bisher ein länderübergreifendes, freiwilliges kommunales Bündnis von Städten, Gemeinden und Landkreisen ohne eigene Rechtsform. Die Vertragsparteien sind aufgrund der weiteren Entwicklungen zu der Erkenntnis gelangt, dass eine Rechtsform für die Lausitzrunde gefunden werden muss, die es ihr ermöglicht, zum einen in den Gremien der Wirtschaftsregion Lausitz GmbH und/oder in anderen Gremien in rechtlich abgesicherter Form mitzuwirken und zum anderen auch in sonstiger Weise aktiv im Zusammenhang mit der Gestaltung des Strukturwandels in der Lausitz (einschließlich der Beantragung und dem Erhalt von Fördermitteln) rechtssicher handeln zu können.

Die Vertragspartner sind deshalb darüber einig, dass sie eine Verwaltungseinheit „Lausitzrunde“ (nachstehend **„Verwaltungseinheit „Lausitzrunde““** oder nur **„Lausitzrunde“** genannt) beim Mandatsträger einrichten. Sie wollen also einen Teil ihrer Aufgaben bei der Gestaltung des Strukturwandels in der Lausitz auf der Grundlage dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung in Form einer mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß Artikel 1 und Artikel 2 Ziffer 2. des Staatsvertrages und § 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 2., § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1. und §§ 5, ff. GKGBbg gemeinsam und zentral wahrnehmen. Gemeinsame und zentrale Aufgabenwahrnehmung im Sinne dieser Vereinbarung soll dadurch realisiert werden, dass der Mandatsträger gemäß § 3 mit der Durchführung der im § 1 Abs. 1 aufgeführten Aufgaben, die (ansonsten) jeweils in den Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich der Mandatierenden fallen, von diesen beauftragt wird, ohne dass aber der Mandatsträger und/oder die Mandatierenden hierbei bezüglich dieser Aufgaben nicht weiter in eigener Verantwortung tätig sein dürfen. Da die Stadt Spremberg der Mandatsträger, also die Körperschaft ist, die mit dieser Vereinbarung jeweils einzeln durch die Mandatierenden mit den Aufgaben beauftragt werden soll (vgl. nachstehend § 3), ist gemäß Artikel 2 Ziffer 2. des Staatsvertrages auf diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung das Recht der kommunalen Zusammenarbeit des Landes Brandenburg anzuwenden, also die Regelungen im GKGBbg.

Die nach dieser Vereinbarung gemeinsam wahrgenommenen Aufgaben stehen im untrennbaren Zusammenhang mit den freiwilligen kommunalen Aufgaben der Vertragsparteien im Rahmen der Gestaltung des Strukturwandels in der Lausitz. Ziel der gemeinsamen und zentralen Aufgabenwahrnehmung ist es, unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten und zum Wohle der den Kommunen anvertrauten Menschen, den Strukturwandel in der Lausitz besser und einheitlicher zu gestalten.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1)

Gegenstand dieser Vereinbarung ist es, durch die Lausitzrunde die Strukturwandelprozesse in den von der Kohleindustrie direkt betroffenen Städten und Gemeinden im Land Brandenburg und dem Freistaat Sachsen in der Lausitz gemeinsam und zentral zu begleiten und Einfluss auf die Vorbereitung und Umsetzung von Maßnahmen sowie auf die Schaffung von zukunftsfähigen, wirtschaftlichen, kulturellen, touristischen und sozialen Rahmenbedingungen zur Erhaltung und Mehrung des Wohlstandes in der Lausitz zu nehmen. Dies beinhaltet vor allem Folgende Aufgaben:

- a) Einbeziehung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder der Lausitzrunde, unter Beachtung regional-räumlicher Besonderheiten.
- b) Einflussnahme auf strategische Entwicklungen, Grundsatzentscheidungen und Mitbeteiligungen sowie Umsetzungen in Bezug auf
 - das Leitbild der Lausitz, Ausrichtung der Strukturpolitik;
 - die Mitwirkung bei der Herausbildung einer europäischen Modellregion, Projekte des Umbaus der Bergbauindustrie, „industrielle, soziale, kulturelle und touristische Transformationsprozesse“ im Konsens mit den Ländern Sachsen und Brandenburg, des Bundes und der EU;
 - die Mitwirkung bei der Erarbeitung und der Bearbeitung von Finanzierungs- und Förderprogrammen sowie Anwendungsrichtlinien für den Strukturwandel in den Kohleregionen;
 - die Mitwirkung und Einflussnahme auf öffentliche Beteiligungsprozesse zur Erhöhung der Akzeptanz, der Umsetzung von Maßnahmen und Entscheidungen zur Erreichung der Ziele der Strukturentwicklung.
- c) Begleitung von Umsetzungsprozessen mit dem Ziel des Interessenausgleichs bei gebietsräumlichen Besonderheiten und Beachtung des übergreifenden Gesamtinteresses der Vertragspartner.
- d) Mitbeteiligung bei Entscheidungsfindung, Einflussnahme, Entwicklung und Umsetzung von Leit- und Pilotprojekten und arbeitsplatzschaffenden Ansiedlungsmaßnahmen
 - durch die Schaffung von industriellen Entwicklungszentren, Industrieparks/Arbeitsplatzschaffung;
 - durch regionale und überregionale Infrastrukturmaßnahmen, Logistik und Wirtschaftsverkehre, Arbeitsplatzmobilität;

Stand: 07.05.2018

Seite 4 von 11

- durch Fachkräftesicherung, Begleitung des Prozesses der Umqualifizierung im Strukturwandel;
 - durch nationale und internationale Vermarktungsaktivitäten der Region/Marketing (Umwelt, Tourismus, Landschaftsgestaltung, Naherholung und Wohnen);
 - Umwelt, Tourismus, Landschaftsgestaltung, Naherholung und Wohnen.
- e) Planung, Organisation und Durchführung von Beratungen und Abstimmungen mit Akteuren im laufenden Prozess der Strukturentwicklung, mit Behörden, Fachverbänden, Initiativen und Arbeitsgemeinschaften.
- Vertretung der Lausitzrunde in Gesellschaften mit Leit- und Führungsfunktionen der Strukturwandelprozesse (Wirtschaftsregion Lausitz GmbH), Strukturentwicklungskommission für Wachstum, Infrastruktur und Regionalentwicklung beim Bundeswirtschaftsministerium sowie Arbeitsgemeinschaften des Landes Brandenburg und des Freistaates Sachsen.
- Planung und Organisation der Sitzungen der Kleinen und Großen Lausitzrunde, der Arbeitsgruppen sowie von Veranstaltungen.
- f) Einbeziehung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der Vertragspartner, unter Beachtung regional-räumlicher Besonderheiten.

Das entsprechende Gebiet der die Lausitzrunde betreffenden Region ist in der **Anlage 2** (Karte) durch einen farblichen Umriss dargestellt.

(2) Die Vertragsparteien verabreden in Bezug auf die Gestaltung der Folgen des Strukturwandels in der Lausitz ein kooperatives und gemeinsames Vorgehen.

(3) Die Aufnahme weiterer Aufgaben in den Katalog der gemeinsam wahrzunehmenden Aufgaben ist mithilfe einer Ergänzung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durch die Vertragspartner jederzeit möglich.

§ 2

Weiterer Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Mandatierenden können den Mandatsträger jeweils auch einzeln bezogen auf seine Kommune für die im § 1 Abs. 1 aufgeführten oder für weitere Aufgaben mandatieren.

(2) Im Falle der Durchführung dieser Aufgaben ist jeweils eine zusätzliche öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem jeweiligen Mandatierenden und dem Mandatsträger abzuschließen.

§ 3 Aufgabenwahrnehmung

Der Mandatsträger verpflichtet sich, die in § 1 Abs. 1 genannten Aufgaben nach dieser Vereinbarung für alle Vertragspartner durchzuführen. Die Mandatierenden erklären deshalb jeweils einzeln für sich, dass sie den Mandatsträger mit der Durchführung der im § 1 Abs. 1 aufgeführten Aufgaben, die jeweils in ihrem eigenen Verantwortungs- und Zuständigkeitsbereich liegen, beauftragen. Die Mandatierenden und auch der Mandatsträger selbst können jeweils auch weiterhin in eigener Verantwortung diese Aufgaben durchführen, wobei insoweit aber im Sinne des § 1 Abs. 2 eine gemeinsame Abstimmung der Vertragspartner verabredet wird. Wird der Mandatsträger von einzelnen Vertragspartnern für ausgewählte Aufgaben nach § 2 mandatiert, gilt Satz 1 bezogen auf diese Vertragspartner zusätzlich für die ausgewählten Aufgaben. Durch die zentrale Steuerung der Aufgabenwahrnehmung durch den Mandatsträger werden eine qualitativ hochwertige fachliche Aufgabenerfüllung sowie ein wirtschaftlicher Mitteleinsatz gesichert. Zur Durchführung dieser Aufgaben kann sich der Mandatsträger auch Dritter bedienen.

§ 4 Durchführung der Vereinbarung

- (1) Der Mandatsträger errichtet in seinem Verantwortungsbereich eine Verwaltungseinheit („Lausitzrunde“) für die Durchführung der übertragenen Aufgaben.
- (2) Der Mandatsträger verpflichtet sich, ausreichend Fachpersonal einzusetzen und dessen notwendige Fortbildung sicherzustellen.
- (3) Besteht Veränderungsbedarf, teilt der Mandatsträger dies jedem Vertragspartner unverzüglich mit und es erfolgt eine einvernehmliche Anpassung dieser Vereinbarung.
- (4) Es erfolgt eine getrennte Ausweisung des Fachpersonals zur Erfüllung der verbindlichen Aufgaben nach § 1 Abs. 1 und zur Erfüllung der optionalen Aufgaben nach § 2.

§ 5 Sprecher der Lausitzrunde / Kleine Lausitzrunde / Vertretung

- (1) Der *Sprecher* der Lausitzrunde ist der gesetzliche Vertreter des Mandatsträgers. Die Vertragspartner wählen als Große Lausitzrunde (vgl. § 6 Abs. 1) aus ihrer Mitte den stellvertretenden Sprecher der Lausitzrunde, der ein Vertreter einer der Mandatierenden aus dem Bundesland sein muss, in dem der Mandatsträger nicht seinen Sitz hat, durch offene Wahl. Der Sprecher der Lausitzrunde und sein Stellvertreter bilden die Kleine Lausitzrunde.
- (2) Die *Kleine Lausitzrunde* hat die Aufgabe der Vorbereitung der Tagesordnungen, der Terminfestlegungen und damit zur inhaltlichen Vorbereitung der Sitzungen der

Stand: 07.05.2018

Seite 6 von 11

Großen Lausitzrunde. Hierzu können der Sprecher der Lausitzrunde und sein Stellvertreter einzelne Vertreter der Vertragspartner bei der Vorbereitung von Sitzungen der Großen Lausitzrunde zu Sitzungen der Kleinen Lausitzrunde, die im Bedarfsfall abgehalten werden, gesondert zu Beratungs- und Koordinierungszwecken einladen.

(3) *Innenverhältnis*: Der Mandatsträger wird mit der Durchführung und Abwicklung der unter § 1 dieser Vereinbarung bezeichneten Aufgaben für die Mandatierenden beauftragt.

Außenverhältnis: Der Mandatsträger ist im Außenverhältnis der Vertragspartner für Dritte (einschließlich Arbeitnehmer) von Leistungen zur Durchführung der im § 1 aufgeführten Aufgaben, wobei in den Vertragsunterlagen und auf den Kopfbögen des Mandatsträgers auf die Verwaltungseinheit „Lausitzrunde“ gesondert hingewiesen wird. Der Mandatsträger schreibt die erforderlichen externen Leistungen aus und vergibt sie im eigenen Namen. Die Vertragsunterlagen werden im Original und in elektronischer Form gesondert in der Verwaltungseinheit „Lausitzrunde“ dokumentiert. Soweit gesetzlich zulässig, werden dem Mandatsträger oder den von ihm bestimmten und beauftragten Dritten seitens der beteiligten Vertragspartner keine Entgelte, Gebühren, Beiträge oder andere Zahlungen auferlegt, die im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung des Mandatsträgers stehen.

(4) Der Sprecher der Lausitzrunde bzw. der Mandatsträger wird im Rahmen des Gegenstandes gemäß § 1 dieser Vereinbarung bei seiner Abwesenheit im Außenverhältnis durch seinen allgemeinen Stellvertreter oder weiteren von ihm bestimmten Stellvertreter nach § 56 BbgKVerf vertreten. Die gesetzlichen Regelungen über die Vertretung der Vertragspartner in Bezug auf ihre jeweilige Kommune, so insbesondere gemäß §§ 53, 54 und 57 BbgKVerf (Vertragspartner aus dem Land Brandenburg) und §§ 51, 53 und 60 SächsGemO (Vertragspartner aus dem Freistaat Sachsen), bleiben von dieser Vereinbarung unberührt und sind somit gesondert zu beachten.

§ 6 Große Lausitzrunde

(1) Die *Große Lausitzrunde* besteht aus den gesetzlich vertretungsberechtigten Personen der Vertragspartner. Sie führt regelmäßig Sitzungen (mindestens vier pro Jahr) durch und trifft darin Festlegungen zu allen wichtigen Angelegenheiten nach § 1 Abs. 1, § 4 Abs. 2 und Abs. 3 und § 7 dieser Vereinbarung. Sie entscheidet auch über die Entsendung von Vertretern, sofern diese zu entsendeten Personen nicht der Sprecher der Lausitzrunde oder sein Stellvertreter ist, in Gremien von Unternehmen und sonstigen Vereinigungen, die im Rahmen des Strukturwandels tätig sind, so z.B. in der Wirtschaftsregion Lausitz GmbH und/oder in der Strukturentwicklungskommission, wobei diese entsandten Personen dem Sprecher der Lausitzrunde und seinem Stellvertreter unaufgefordert über ihre Tätigkeiten Bericht zu erstatten und zu wichtigen Abstimmungen in diesen Gremien mit ihnen zuvor Einvernehmen zu erzielen haben.

(2) Die Sitzungen der Großen Lausitzrunde werden durch den Sprecher der Lausitzrunde oder bei dessen Abwesenheit durch seinen Stellvertreter (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 2) mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich, fernschriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und der zu treffenden Festlegungen einberufen. Bei der Berechnung der vorgenannten Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Sprecher der Lausitzrunde diese Frist auch angemessen verkürzen und auch in anderer Art die Sitzung einberufen. Festlegungen der Großen Lausitzrunde bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit (größer 50 % der anwesenden Mitglieder) der bei den betreffenden Festlegungen anwesenden Mitglieder der Großen Lausitzrunde. In einer Sitzung der Großen Lausitzrunde müssen bei der Entscheidung über die Festlegungen mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder der Großen Lausitzrunde anwesend sein. Ist die Große Lausitzrunde wegen der Anwesenheit von unter 50 % seiner Mitglieder nicht entscheidungsfähig, so ist sie bei erneuter Einladung zur selben Tagesordnung in einer zweiten Sitzung auch dann entscheidungsfähig, wenn weniger als 50 % ihrer Mitglieder bei dieser Sitzung anwesend sind. Auf der Einladung zu einer solchen zweiten Sitzung ist auf diesen Umstand gesondert hinzuweisen. Jeder Vertreter der Vertragspartner dieser Vereinbarung hat eine Stimme. Über die Sitzungen der Großen Lausitzrunde und über deren Festlegungen ist, soweit nicht eine andere Form zwingend vorgeschrieben ist, unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, in welcher der Tag der Sitzung oder Entscheidung sowie die getroffenen Festlegungen anzugeben sind. Die Niederschrift ist durch den Protokollführer, der vom Mandatsträger für jede Sitzung zu stellen ist und in jeder Sitzung namentlich benannt wird, zu unterzeichnen. Jedes Mitglied der Großen Lausitzrunde kann eine Abschrift des Protokolls verlangen. Weiteres regelt eine von der Großen Lausitzrunde zu erlassende Geschäftsordnung.

(3) Außerhalb von Sitzungen der Großen Lausitzrunde können Festlegungen, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche, per-E-Mail oder mündliche, auch fernmündliche Entscheidung getroffen werden, wenn sich jedes Mitglied der Großen Lausitzrunde an der Entscheidung beteiligt. Ausdrücklich zulässig ist auch eine Kombination aus mehreren Entscheidungsverfahren und jede andere Art von Festlegungen, wenn kein Mitglied der Großen Lausitzrunde dem widerspricht und alle Mitglieder der Großen Lausitzrunde bei der Entscheidung teilnehmen.

(4) Die mandatierenden Vertragspartner, die den Mandatsträger für ausgewählte Aufgaben nach § 2 mandatiert haben, verabreden darüber hinaus ein aufgabenbezogenes Abstimmungsverfahren.

(5) Die Große Lausitzrunde kann durch eine Festlegung auch Arbeitsgruppen zu fachspezifischen Themen zur Vorbereitung von Sitzungen und Festlegungen in der Großen Lausitzrunde bilden. In der Festlegung ist auch ein Leiter der Arbeitsgruppe zu bestimmen. Mitglied der Arbeitsgruppe kann personell nur eine gesetzlich vertretungsberechtigte Person der Vertragspartner im Sinne des Abs. 1 Satz 1 oder ein von diesen bevollmächtigter Projektverantwortlicher im Sinne des § 8 Abs. 1 dieser Vereinbarung sein. Der Leiter einer Arbeitsgruppe muss immer eine vertretungsberechtigte Person nach Abs. 1 Satz 1 sein. Eine Arbeitsgruppe kann

Stand: 07.05.2018

Seite 8 von 11

dabei, neben ihren Mitgliedern, in Abstimmung mit dem Sprecher der Lausitzrunde auch sachkundige Dritte in beratender Funktion einbeziehen. Der Leiter der Arbeitsgruppe hat dem Sprecher der Lausitzrunde und seinem Stellvertreter unaufgefordert über die Tätigkeit in der Arbeitsgruppe Bericht zu erstatten.

§ 7

Kosten / Kostenverteilung

- (1) Der Mandatsträger trägt die für die Einrichtung und Unterhaltung der Verwaltungseinheit „Lausitzrunde“ notwendigen Kosten. Die Kosten sind getrennt nach den Aufgaben gemäß § 1 Abs. 1 und § 2 auszuweisen.
- (2) Für die Aufgaben nach § 1 Abs. 1 beteiligen sich die Vertragspartner anteilig an den in Abs. 1 genannten Kosten in Form eines Kostenanteils, der nach dem Anteil des jeweiligen Vertragspartners an der Einwohnerzahl aller Vertragspartner berechnet wird.
- (3) Für die Aufgaben nach § 2 beteiligen sich die Vertragspartner im Falle der Mandatierung mit einem zusätzlichen Kostenanteil an den nach Abs. 1 ausgewiesenen Kosten. Einzelheiten zur Bemessung dieses zusätzlichen Kostenanteils sind in der gemäß § 2 Abs. 2 abzuschließenden zusätzlichen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu regeln.
- (4) Bei der Ermittlung der Kostenanteile nach den Absätzen 2 und 3 wird die in der amtlichen Statistik zum 31. Dezember 2015 (derzeitig verfügbare Basisdaten) erfasste Bevölkerung der Vertragspartner zugrunde gelegt. Diese Basis wird aller 4 Jahre entsprechend der amtlichen Statistik des Bundes und der Länder in Bezug auf die Bevölkerungszahlen angepasst.
- (5) Grundlage für die Ermittlung der Gesamtkosten für ein Haushaltsjahr sind 1. der Personalbedarf gemäß § 4 Abs. 2 dieser Vereinbarung und die sich daraus ergebenden Personalkosten einschließlich der Personalnebenkosten (Sozialumlagen), 2. die Kosten eines Arbeitsplatzes unter Berücksichtigung a) der Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes und b) der Verwaltungsgemeinkosten (Raummiete, Telefon, Versicherungen etc.) sowie 3. Honorarkosten (Rechtsberatung, Prüfungen etc.). Als Anlage 3 ist die Berechnung der Umlagen (Kostenbeiträge) der einzelnen Vertragspartner einschließlich des Wirtschaftsplanes für 2018-2022 beigelegt.
- (6) Die Kostenbeiträge sind jeweils zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November in Form von Abschlägen an den Mandatsträger auf ein von ihm noch zu benennendes Sonderkonto der Lausitzrunde zu überweisen. Bis zum 30.04. des Folgejahres erstellt der Mandatsträger eine Spitzabrechnung zu den im Vorjahr angefallenen Kosten. Deren Ergebnis wird mit dem Abschlag für das 2. Quartal verrechnet bzw. erstattet.
- (7) Für die optionalen Aufgaben nach § 2 kalkuliert der Mandatsträger den Finanzbedarf gesondert. Für die Ermittlung der diesbezüglichen Kostenanteile sowie

Stand: 07.05.2018

Seite 9 von 11

für deren Zahlung und Abrechnung gelten die vorstehenden Absätze 3 bis 6 entsprechend, wobei im Falle des § 2 eine gesonderte öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgeschlossen werden muss (vgl. auch § 2 Abs. 2)

(8) Die Vertragspartner gehen davon aus, dass die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird und deshalb nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Sollte sich die steuerliche Sach- oder Rechtslage ändern, erstatten die Mandatierenden dem Mandatsträger die durch die Steuerpflicht entstehenden Mehrbelastungen.

§ 8

Mitwirkungsrechte und -pflichten

(1) Die Mitwirkung der Mandatierenden wird über die Benennung eines zusätzlichen Projektverantwortlichen (neben dem jeweiligen Vertreter der Kommune) in der jeweiligen Verwaltung sichergestellt.

(2) Jeder beteiligte Mandatierende wird dem Mandatsträger bzw. dem von ihm bestimmten Dritten auf schriftliche Aufforderung – soweit zumutbar – innerhalb von 4 Wochen alle relevanten Entscheidungen und Daten, die z.B. zur Beantragung von Fördermitteln oder auch in sonstiger Weise für die Aufgabenwahrnehmung des Mandatsträgers benötigt werden, zur Verfügung stellen.

(3) Jeder beteiligte Mandatierende wird alle im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung im Zusammenhang stehenden erforderlichen Anträge und Genehmigungsverfahren ohne Verzögerung bearbeiten. Die beteiligten Kommunen wirken insoweit auch – soweit im Rahmen dieser Vereinbarung erforderlich – z.B. an der möglichen Beantragung von Fördermitteln oder in allen sonstigen im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung des Mandatsträgers stehenden Angelegenheiten – soweit im Rahmen dieser Vereinbarung erforderlich – mit.

(4) Sofern vorstehend noch nicht geregelt, werden die Mandatierenden dem Mandatsträger alle zu seiner Aufgabenwahrnehmung für ihn notwendigen Informationen bekannt geben und/oder sonstige Mitwirkungshandlungen – soweit im Rahmen dieser Vereinbarung erforderlich – vornehmen.

§ 9

Laufzeit und Kündigung / Öffnungsklausel

(1) Die Vereinbarung wird unter Berücksichtigung der erstmaligen Kündigungsmöglichkeit gemäß nachstehendem Abs. 2 auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Jeder Vertragspartner kann diese Vereinbarung zum 31. Dezember eines jeden Jahres mit einer Frist von zwölf Monaten kündigen, erstmals jedoch zum 31.12.2022. Die Vertragspartner werden sich vor Ablauf der vorgenannten Befristung in der Großen Lausitzrunde darüber verständigen, ob es bei der vertraglichen Konstellation, so vor

Stand: 07.05.2018

Seite 10 von 11

allem auch bei der Person des Mandatsträgers bleibt oder hier eine Veränderung vorgenommen werden soll.

(3) Sollte eine einvernehmliche Anpassung eines Veränderungsbedarfs (so z.B. des Personalbedarfes) nach § 4 Abs. 3 dieser Vereinbarung nicht zustande kommen, ist der Mandatsträger berechtigt, diese Vereinbarung außerordentlich mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende zu kündigen und zwar bereits auch vor Ablauf der Befristung gemäß vorstehend Abs. 2. Sollte der Mandatsträger nicht gemäß einer mehrheitlich in der Großen Lausitzrunde getroffene Festlegung handeln, so hat jeder Mandatierende für sich das Recht, diese Vereinbarung außerordentlich mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende zu kündigen und dies bereits auch vor Ablauf der Befristung gemäß vorstehend Abs. 2.

(4) Die Kündigung eines Mandatierenden berührt den Fortbestand dieser Vereinbarung für die übrigen Vertragspartner nicht. Im Falle der Kündigung eines Mandatierenden haben die übrigen Vertragspartner das Recht auf Überprüfung und Anpassung ihres Kostenbeitrages.

(5) Bei Kündigung durch den Mandatsträger verpflichten sich die Vertragspartner, unverzüglich Verhandlungen zur Fortführung der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung aufzunehmen.

(6) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, z.B. bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen oder im Falle einer rechtskräftigen Gerichts- oder Kommissionsentscheidung zur Vergaberechtswidrigkeit dieser Vereinbarung, bleibt unberührt.

(7) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie ist an alle Vertragspartner zu richten.

(8) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass sie weitere Kommunen, die sich in dem in der **Anlage 2** dargestellten Gebiet befinden und die bisher noch nicht Vertragspartner dieser Vereinbarung sind, in die Lausitzrunde aufnehmen werden (*Öffnungsklausel*), sofern die betreffende Kommune ein entsprechendes schriftliches Aufnahmeersuchen an den Sprecher der Lausitzrunde stellt. Alles weitere wird dann durch eine Ergänzung zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern und der jeweils neu in die Lausitzrunde aufgenommen Kommune unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, vor allem der kommunalrechtlichen Bestimmungen, geregelt.

§ 10

Salvatorische Klausel / Schriftformklausel

(1) Sollte sich eine Bestimmung dieser Vereinbarung als rechtsunwirksam erweisen oder werden, so soll der Fortbestand der übrigen Bestimmungen davon unberührt bleiben. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll dann eine solche als vereinbart gelten, die dem ursprünglichen Willen der Vertragspartner weitestgehend entspricht.

Stand: 07.05.2018

Seite 11 von 11

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.

§ 11

Inkrafttreten / Anzeige / Genehmigung / Unterschriften

(1) Die Vereinbarung tritt am ... in Kraft, sofern diese von allen Vertragspartnern gemäß Abs. 3 öffentlich bekannt gemacht worden ist, anderenfalls mit dem Zeitpunkt des Eintritts dieser vorstehenden Voraussetzungen für die Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung.

(2) Diese Vereinbarung ist gem. Artikel 3 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Staatsvertrages der Aufsichtsbehörde (hier gemäß Artikel 3 Abs. 4 Satz 1 des Staatsvertrages i.V.m. § 2 der Verordnung über die Zuständigkeit zur Ausübung der Aufsicht bei der grenzüberschreitenden kommunalen Zusammenarbeit in Zweckverbänden und durch Zweckvereinbarungen vom 10.12.2003 (GVBl. II/03 [Nr. 32], S. 706) gegenüber anzuzeigen. Darüber hinaus bedarf sie gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 24 BbgKVerf i.V.m. § 2 Abs. 2 BbgKVerf (bezüglich der Vertragspartner aus dem Land Brandenburg) und gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 21 SächsGemO (bezüglich der Vertragspartner aus dem Freistaat Sachsen) der Zustimmung der Gemeindevertretungen.

(3) Die Vertragspartner haben nach § 8 Abs. 1 GKGBbg die Pflicht, diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen.

(4) Die Unterschriften der vertretungsberechtigten Personen der Vertragspartner werden aus Praktikabilitätsgründen auf der als **Anlage 4** dieser Vereinbarung beigefügten Auflistung getätigt.

Anlage 1 (Liste der Mandatierenden)

Anlage 2 (Karte des diese Vereinbarung betreffenden Gebietes – Lausitz)

Anlage 3 (Berechnung der Umlagen (Kostenbeiträge) der einzelnen Vertragspartner einschließlich eines Wirtschaftsplanes 2018-2020)

Anlage 4 (Liste der Vertragspartner nebst Unterschriften ihrer vertretungsberechtigten Personen)

Anlage 1 – Mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Auflistung der Mandatierenden

Große Kreisstadt Weißwasser/ O.L.

Große Kreisstadt Hoyerswerda

Stadt Spremberg

Stadt Senftenberg

Stadt Welzow

Stadt Forst (Lausitz)

Stadt Döbern

Stadt Guben

Stadt Schwarzheide

Stadt Großräschen

Stadt Lauchhammer

Stadt Finsterwalde

Stadt Drebkau

Stadt Bad Muskau

Gemeinde Kreba-Neudorf

Gemeinde Elsterheide

Gemeinde Boxberg/O.L.

Gemeinde Spreetal

Gemeinde Rietschen

Gemeinde Weißkeißel

Gemeinde Schleife

Gemeinde Trebendorf

Gemeinde Groß Düben

Gemeinde Lohsa

Gemeinde Neuhausen/Spree

Gemeinde Kolkwitz

Gemeinde Felixsee

Gemeinde Groß Schacksdorf-Simmersdorf

Gemeinde Jämlitz-Klein Düben

Gemeinde Neiße-Malxetal

Gemeinde Tschernitz

Gemeinde Schenkendöbern

Gemeinde Krauschwitz i. d. O. L.

Amt Peitz

Gemeinde Teichland

Gemeinde Drehow

Gemeinde Turnow-Preilack

Gemeinde Tauer

Gemeinde Jänschwalde mit OT Jänschwalde-Dorf

Gemeinde Drachhausen

Gemeinde Heinersbrück

Amt Burg (Spreewald)

Gemeinde Briesen

Gemeinde Dissen-Striesow

Gemeinde Guhrow

Gemeinde Schmogrow-Fehrow

Gemeinde Werben

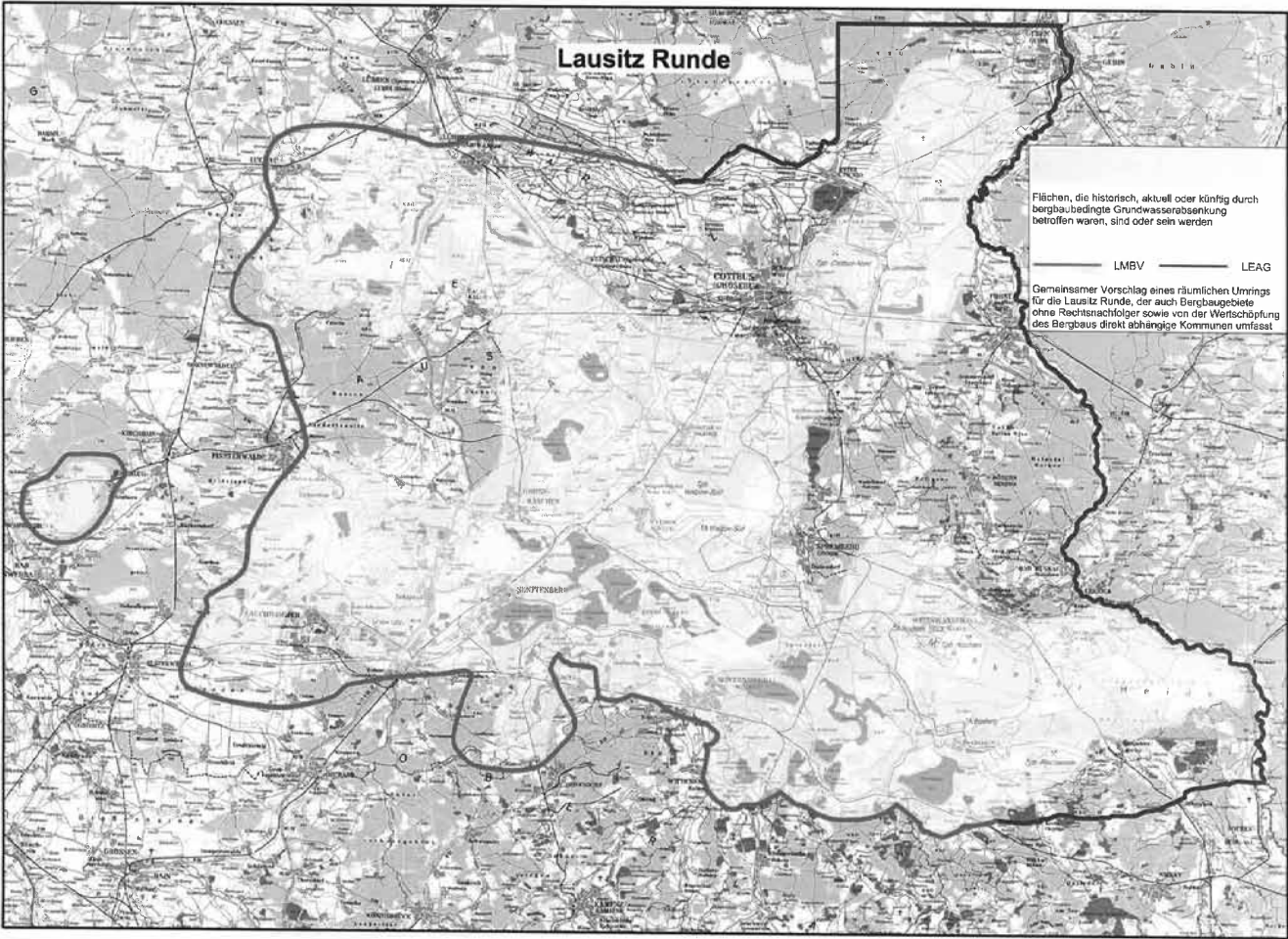
Amt Kleine Elster

Gemeinde Crinitz

Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf

Gemeinde Massen-Niederlausitz

Gemeinde Sallgast



Anlage 3

Berechnung der Umlagen der Mitglieder der Lausitzrunde "Mandatorische Zweckvereinbarung" 2018-2022									
Stadt/Gemeinde		Einwohner	Basisumlage			Umlage		Umlage	
	Datenquelle		2018	2019	2020/2022	2018	2019	2020/22	
	Gemeindeverz.Statist. Ämter des Bundes und der Länder /Stand 2015		€/Einwohner	€/Einwohner	€/Einwohner	€/Gesamt	€/Gesamt	€/Gesamt	
lfd	bis 1000								
1		Gemeinde Trebendorf	925	0,40	0,40	0,35	370,00	370,00	323,75
				0,40	0,40	0,35	0,00	0,00	0,00
				0,40	0,40	0,35	0,00	0,00	0,00
				0,40	0,40	0,35	0,00	0,00	0,00
				0,40	0,40	0,35	0,00	0,00	0,00
	1000-3000								
2		Gemeinde Spreetal	1931	0,40	0,40	0,35	772,40	772,40	675,85
3		Gemeinde Rietschen	2594	0,40	0,40	0,35	1037,60	1037,60	907,9
4		Gemeinde Groß Düben	1088	0,40	0,40	0,35	435,20	435,20	380,8
5		Gemeinde Schleife	2606	0,40	0,40	0,35	1042,40	1042,40	912,1
6		Amt Altdöbern	2835	0,40	0,40	0,35	1134,00	1134,00	992,25
	3000-5000								
7		Gemeinde Boxberg O.L.	6630	0,40	0,40	0,35	2652,00	2652,00	2320,5
8		Stadt Welzow	3645	0,40	0,40	0,35	1458,00	1458,00	1275,75
9		Amt Neuhause/Spree	4997	0,40	0,40	0,35	1998,80	1998,80	1748,95
10		Gemeinde Elsterheide	3822	0,40	0,40	0,35	1528,80	1528,80	1337,7
	5000-10000								
11		Stadt Drebkau	5626	0,40	0,40	0,35	2250,40	2250,40	1969,1
12		Stadt Lauta	8590	0,40	0,40	0,35	3436,00	3436,00	3006,5
13		Gemeinde Lohsa	5393	0,40	0,40	0,35	2157,20	2157,20	1887,55
14		Gemeinde Kolkwitz	9147	0,40	0,40	0,35	3658,80	3658,80	3201,45
	10000-15000								
15		Amt Peitz	10827	0,40	0,40	0,35	4330,80	4330,80	3789,45
16		Amt Döbern Land	11062	0,40	0,40	0,35	4424,80	4424,80	3871,7
	15000-20000								
17		Stadt Weißwasser	16851	0,40	0,40	0,35	6740,40	6740,40	5897,85
18		Stadt Forst (Lausitz)	18773	0,40	0,40	0,35	7509,20	7509,20	6570,55
19		Stadt Guben	17616	0,40	0,40	0,35	7046,40	7046,40	6.165,60
	20000-25000								
20		Stadt Spremberg	22232	0,40	0,40	0,35	8892,80	8892,80	7781,20
21		Stadt Senftenberg	24625	0,40	0,40	0,35	9850,00	9850,00	8618,75
	25000-30000								
22		Stadt Hoyerswerda	33843	0,40	0,40	0,35	13537,20	13537,20	11845,05
						0,00	0,00		
Gesamt EW lfd. NR 1-22			215.658,00	0,40	0,40	0,35	86263,20	86263,20	75480,3

Berechnung der Umlagen der Mitglieder der Lausitzrunde "Mandatorische Zweckvereinbarung" 2018-2022							
Stadt/Gemeinde	Datenquelle	Einwohner	Basisumlage	Basisumlage	Basisumlage	Umlage	Umlage
			2018	2019	2020/2022	2018	2019
	Gemeindeverz.Statist. Ämter des Bundes und der Länder /Stand 2015		€/Einwohner	€/Einwohner	€/Einwohner	€/Gesamt	€/Gesamt
							2020/22
							€/Gesamt

Weitere Gemeinden und Städte der direkt von der Kohlewirtschaft betroffenen Lausitzer Regionen							
Stadt/Gemeinde	Datenquelle	Einwohner	Basisumlage	Basisumlage	Basisumlage	Umlage	Umlage
			2018	2019/20	2021/2022	2018	2019/20
	Gemeindeverz.Statist. Ämter des Bundes und der Länder /Stand 2015		€/Einwohner	€/Einwohner	€/Einwohner	€/Gesamt	€/Gesamt
							2021/22
							€/Gesamt
lfd	bis 1000						
			0,40	0,40	0,35	0,00	0,00
			0,40	0,40	0,35	0,00	0,00
			0,40	0,40	0,35	0,00	0,00
			0,40	0,40	0,35	0,00	0,00
			0,40	0,40	0,35	0,00	0,00
			0,40	0,40	0,35	0,00	0,00
	1000-3000						0,00
			0,40	0,40	0,35	0,00	0,00
			0,40	0,40	0,35	0,00	0,00
			0,40	0,40	0,35	0,00	0,00
			0,40	0,40	0,35	0,00	0,00
			0,40	0,40	0,35	0,00	0,00
	3000-5000						0,00
23	Stadt Bad Muskau	3902	0,40	0,40	0,35	1560,80	1560,80
			0,40	0,40	0,35	0,00	0,00
			0,40	0,40	0,35	0,00	0,00
			0,40	0,40	0,35	0,00	0,00
	5000-10000						0,00
24	Stadt Calau	8813	0,40	0,40	0,35	3525,20	3525,20
25	Stadt Schwarzeiche	6344	0,40	0,40	0,35	2537,60	2537,60
26	Amt Burg (Spreewald)	9141	0,40	0,40	0,35	3656,40	3656,40
27	Amt Ruhland	7170	0,40	0,40	0,35	2868,00	2868,00
28	Stadt Vetschau	9036	0,40	0,40	0,35	3614,40	3614,40
29	Gemeinde Schipkau	7395	0,40	0,40	0,35	2958,00	2958,00
30	Amt Kleine Elster	5763	0,40	0,40	0,35	2305,20	2305,20
	10000-15000						
31	Stadt Luckau	10334	0,40	0,40	0,35	4133,60	4133,60
32	Stadt Großräschen	10697	0,40	0,40	0,35	4278,80	4278,80
			0,40	0,40	0,35	0,00	0,00
			0,40	0,40	0,35	0,00	0,00
	15000-20000						
33	Stadt Lübbenau	17098	0,40	0,40	0,35	6839,20	6839,20
34	Stadt Lauchhammer	17593	0,40	0,40	0,35	7037,20	7037,20
			0,40	0,40	0,35	0,00	0,00
			0,40	0,40	0,35	0,00	0,00
	20000-25000						
			0,40	0,40	0,35	0,00	0,00
			0,40	0,40	0,35	0,00	0,00
			0,40	0,40	0,35	0,00	0,00
	25000-30000						0,00
			0,40	0,40	0,35	0,00	0,00
			0,40	0,40	0,35	0,00	0,00
			0,40	0,40	0,35	0,00	0,00
	Gesamt EW lfd. NR 22-33	113.286,00	0,40	0,40	0,35	45314,40	45314,40
							39.650,10

Berechnung der Umlagen der Mitglieder der Lausitzrunde "Mandatorische Zweckvereinbarung" 2018-2022							
Stadt/Gemeinde	Datenquelle	Einwohner	Basisumlage	Basisumlage	Basisumlage	Umlage	Umlage
			2018	2019	2020/2022	2018	2019
	Gemeindeverz.Statist. Ämter des Bundes und der Länder /Stand 2015		€/Einwohner	€/Einwohner	€/Einwohner	€/Gesamt	€/Gesamt
							2020/22
							€/Gesamt
	dav. 50%(29 Mitgl.)	56.643,00	0,40	0,40	0,35	22657,20	22657,20
							19.825,05
	Gesamt EW lfd. NR 1-33	328.944,00	0,40	0,40	0,35	131.577,60	131.577,60
							115.130,40

Lausitzrunde /Umlage							
Jahresscheibe	Plan /Mitglieder Lausitzrunde	Einwohner Lausitz.	Umlage/€/EW	Plan Uml./Brutto		Ist Umlage(0,8)/Brutto	
2018 Phase I II Halbj.	22	215.658,00	0,40	43.131,60		34.505,28	
2019 Phase I.1	29	272.301,00	0,40	108.920,40		87.136,32	
2020/22 Phase II	35	328.944,00	0,35	115.130,40		92.104,32	
Wirtschaftsplan/2018-2022 /Kostenrahmen/ Verwaltungsstelle in der Stadt/Bruttorechnung							
		2018/II Halbjahr	2019	2020-2022			
Bezeichnung		Brutto	Brutto	Brutto		Bemerkungen	
Einnahmen aus Umlagen		34.505,28	87.136,32	92.104,32			
Personalkosten mit AG Anteil		26.038,24	52.166,48	54.534,73			
Projektbearbeiter E12		E12/1	E12/1	E12/2			
3477,76€ Brutto /m TVÖD							
Sachkosten							
Büroausstattung/PC/Drucker/Kopiergerät						Sollte Mandatsträger Anteil.	
Leasing/Mitfinanzierung	2.975,00	743,00	2.975,00	2.975,00		als Gemeinschaftsnutzung übern./Dienstl.	
Raumiete incl. Wärme/Sozial./3,5€/m²						Sollte Mandatsträger Anteil.	
36 m²/Pauschal	1.800,00	900,00	1.800,00	1.800,00		als Gemeinschaftsnutzung übern./Dienstl.	
Telefon/PC/Internet/Porto	1.190,00	595,00	1.190,00	1.190,00			
Reisekosten /Kilometergeld usw.	5.950,00	2.976,00	5.950,00	5.950,00			
Büromaterial	2.975,00	1.486,00	2.975,00	2.975,00			
Versicherungen	714,00	376,00	714,00	714,00			
Rechtsberatung	1.428,00	714,00	2.975,00	1.428,00			
Buchhaltung/Prüfungen	952,00	476,00	952,00	952,00			
Öffentlichkeitsarbeit/Veranstaltungen	8.925,00	2.380,00	8.330,00	8.925,00			
Pflege /Webseite	1.425,00	714,00	1.425,00	1.425,00			
Sachkosten Gesamt		11.361,00	29.286,00	28.334,00			
Ergebnis		-2.893,96	5.683,85	9.235,60	Ergeb. Saldo		12.025,48

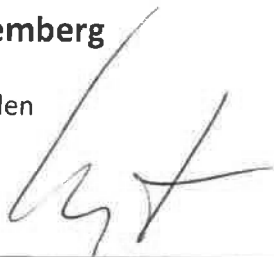
Anlage 4

Gemeinde Lohsa

Lohsa, den

Lohsa BÜRGERMEISTER Leberecht**Stadt Spremberg**

Spremburg, den

Spremburg Bürgermeisterin

Spremburg, den

17.



Vertreter/in Spremburg

Amt Peitz

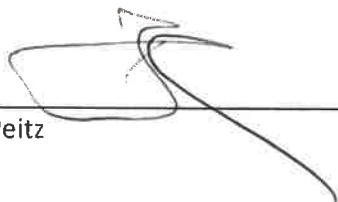
Peitz, den



Peitz

- Amtsdirektorin -

Peitz, den



Vertreter/in Peitz

Anlage 4

Gemeinde Schenkendöbern

Schenkendöbern, den

Schenkendöbern

Schenkendöbern, den

Vertreter/in Schenkendöbern

Gemeinde Krauschwitz i. d. O. L.

Krauschwitz i. d. O. L., den

Krauschwitz i. d. O. L.

Stadt Schwarzheide

Schwarzheide, den

Schwarzheide

Schwarzheide, den

Vertreter/in Schwarzheide

allg. Stellv. BM

Anlage 4

Stadt Döbern

Döbern, den


Jörg Rakete
Bürgermeister

Döbern, den

17.1.19

Christina Sabo
Stellvertretende Bürgermeisterin**Gemeinde Felixsee**

Felixsee, den

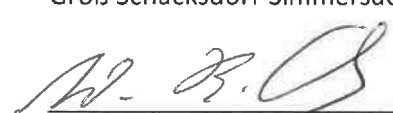

Peter Rabe
Bürgermeister

Felixsee, den

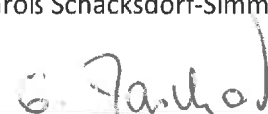
11.1.19

Ernst-Wolfgang Kostbar
Stellvertretender Bürgermeister**Gemeinde Groß Schacksdorf-Simmersdorf**

Groß Schacksdorf-Simmersdorf, den


Wolfgang Katzula
Bürgermeister

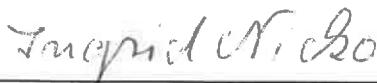
Groß Schacksdorf-Simmersdorf, den

6.1.19

Gisela Jaschan
Stellvertretende Bürgermeisterin

Anlage 4

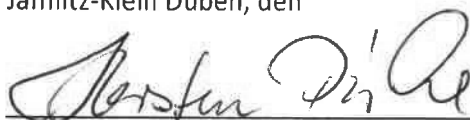
Gemeinde Jämlitz-Klein Düben

Jämlitz-Klein Düben, den 21.01.19



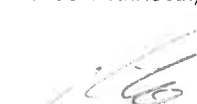
Ingrid Nicko
Bürgermeisterin

Jämlitz-Klein Düben, den



Kersten Pirke
Stellvertretende Bürgermeisterin**Gemeinde Neiße-Malxetal**

Neiße-Malxetal, den



Eberhard Müller
Bürgermeister

Neiße-Malxetal, den

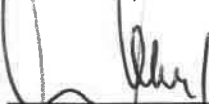


René Prüfer
Stellvertretender Bürgermeister**Gemeinde Tschernitz**

Tschernitz, den

Peter Drobig
Bürgermeister

Tschernitz, den



Ekkart Herold
Stellvertretender Bürgermeister

Anlage 4

Gemeinde Neuhausen/Spree

Neuhausen/Spree, den 17.01.2019

_____
Neuhausen/Spree

Neuhausen/Spree, den

_____
Vertreter/in Neuhausen/Spree**Gemeinde Kolkwitz**

Kolkwitz, den 17.01.2018

_____
Kolkwitz

Kolkwitz, den

_____
Vertreter/in Kolkwitz**Stadt Guben**

Guben, den 17.01.2019

_____
Guben

FRED MAHRO

Guben, den 20.3.19

_____
Vertreter/in Guben

Ulwe Schulz

Anlage 4

Stadt Senftenberg

Senftenberg, den 17.01.2019



Senftenberg Bürgermeister

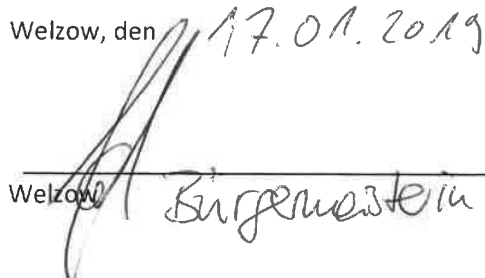
Senftenberg, den 17.01.2019



Vertreter/in Senftenberg 1. BEIGEORDNETE

Stadt Welzow

Welzow, den 17.01.2019


Welzow Bürgermeisterin

Welzow, den 17.01.2019



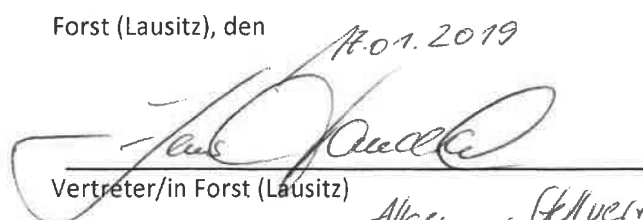
Vertreter/in Welzow 2. Stellvert. der Bürgermeisterin

Stadt Forst (Lausitz)

Forst (Lausitz), den 17.01.2019

Forst (Lausitz)
Bürgermeisterin

Forst (Lausitz), den 17.01.2019


Vertreter/in Forst (Lausitz)Allgem. Stellvertreter der
Bürgermeisterin

Anlage 4

Mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Auflistung aller Vertragspartner mit Unterschriften der vertretungsberechtigten Personen

Die Unterzeichner bestätigen durch ihre Unterschrift, dass sie den Text der mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit Stand: 07.05.2018 der Anlagen 1 bis 4 zur Kenntnis genommen haben und für die von ihnen vertretene Gebietskörperschaft durch ihre Unterschrift und unter weiterer Beachtung der Regelungen im § 11 der Vereinbarung rechtsverbindlich ist.

Große Kreisstadt Weißwasser/ O.L.

Weißwasser/O.L., den 17.01.2019



Weißwasser/O.L.

Oberbürgermeisterin Tanja Pöschel

Gemeinde Weißkeißel

Weißkeißel, den

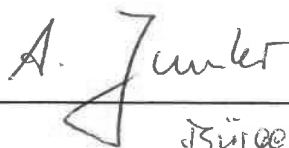


Weißkeißel

Bürgermeister

Gemeinde Boxberg/O.L.

Boxberg/O.L., den



Boxberg/O.L.

Bürgermeister

Gemeinde Spreetal

Spreetal, den



Spreetal

Bürgermeister

Anlage 4

Stadt Großräschen

Großräschen, den 17.01.19


Großräschen Bürgermeister Thomas Zunker

Großräschen, den 17.01.19


Vertreter/in Großräschen Stellv. Bürgermeisterin Kerin Neufeld**Stadt Lauchhammer**

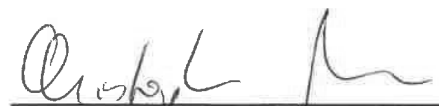
Lauchhammer, den 17.01.2019


Lauchhammer Bürgermeister

Lauchhammer, den


Vertreter/in Lauchhammer**Amt Burg (Spreewald)**

Burg (Spreewald), den 17.01.2019


Amt Burg (Spreewald) Christoph Neumann
Amtierender Amtsdirektor

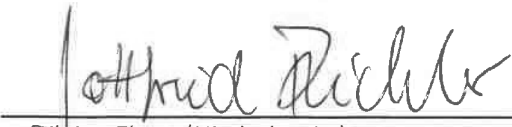
Burg (Spreewald), den


Vertreter/in Amt Burg (Spreewald)
Stellv. AD ANJA SWARS

Anlage 4

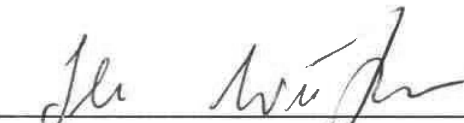
Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

Massen-Niederlausitz, den 17.1.19



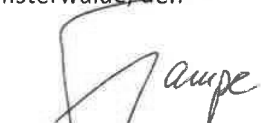
Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
Amtsdirektor

Massen-Niederlausitz, den



Vertreter/in Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
Länder-Nutzen - Schenken / stellvertret. Amtsdirektor**Stadt Finsterwalde**

Finsterwalde, den 17.01.2019



Finsterwalde Bürgermeister

Finsterwalde, den



Vertreter/in Finsterwalde
Kommun.**Stadt Drebkau**

Drebkau, den 17.01.2019



Drebkau Bürgermeister

Drebkau, den 17.07.2019



Vertreter/in Drebkau
allg. Stell. des Bürgermeisters

Anlage 4

Große Kreisstadt Hoyerswerda

Hoyerswerda, den 17.01.19


Hoyerswerda *Ordnungsmeister***Gemeinde Rietschen**

Rietschen, den


Rietschen *Bürgermeister***Gemeinde Schleife**

Schleife, den


Schleife *Bürgermeister***Gemeinde Trebendorf**

Trebendorf, den

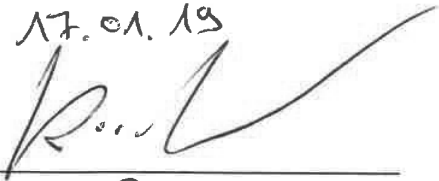

Trebendorf *Bürgermeister***Gemeinde Groß Düben**

Groß Düben, den


Groß Düben *Bürgermeister*

Anlage 4

Gemeinde Elsterheide

Elsterheide, den 17.01.19

Elsterheide BM

Anlage 4

Gemeinde Elsterheide

Elsterheide, den

Elsterheide

Bad Muskau

Bad Muskau, den

Bad Muskau

Kreba-Neudorf

Kreba-Neudorf, den

Kreba-Neudorf

Stand 14.03.2018

LAUSITZRUNDE

Argumente die einen Mehrwert für die Mitglieder der Lausitzrunde darstellen

1. **Gemeinsame, zentrale Interessenvertretung durch die Lausitzrunde der von dem Strukturwandel durch die Kohleindustrie direkt betroffenen Regionen (Städte und Gemeinden der Brandenburgischen und Sächsischen Lausitz) in wirtschaftlichen, kulturellen, touristischen und sozialen Bereichen**
 - 1.1 Einflussnahme auf **strategische Entwicklungen, Grundsatzentscheidungen** und Mitbeteiligungen sowie Umsetzungen in Bezug auf
 - das Leitbild der Lausitz, Ausrichtung der Strukturpolitik, **direkte Betroffenheit der Städte und Gemeinden**
 - die Mitwirkung und Einflussnahme bei der Erarbeitung und der Bearbeitung von Finanzierungs- und **Förderprogrammen** sowie **Anwendungsrichtlinien** für den Strukturwandel in den **Kohleregionen**;
 - die Mitwirkung bei der **Herausbildung einer europäischen Modellregion**, Projekte des Umbaus der Bergbauindustrie, „industrielle, soziale, kulturelle und touristische Transformationsprozesse“ im Konsens mit den Ländern Sachsen und Brandenburg, des Bundes und der EU;
 - die Mitwirkung und **Einflussnahme auf öffentliche Beteiligungsprozesse** zur Erhöhung der Akzeptanz, der **Umsetzung von Maßnahmen** und **Entscheidungen** zur Erreichung der Ziele der Strukturentwicklung.
 - 1.2 **Einbeziehung und Vertretung der gemeinsamen Interessen** der Mitglieder der Lausitzrunde, unter Beachtung **regional-räumlicher Besonderheiten**.
 - 1.3 Vertretung der Lausitzrunde(**Städte und Gemeinden**) in Gesellschaften mit Leit- und Führungsfunktionen der Strukturwandelprozesse (**Wirtschaftsregion Lausitz GmbH**), **Strukturentwicklungskommission für Wachstum, Infrastruktur und Regionalentwicklung beim Bundeswirtschaftsministerium** sowie Arbeitsgemeinschaften des Landes Brandenburg und des Freistaates Sachsen.
 - 1.4 Begleitung von Umsetzungsprozessen mit dem Ziel des **Interessenausgleichs** bei **gebietsräumlichen Besonderheiten** und Beachtung des übergreifenden Gesamtinteresses der Vertragspartner.
2. Vertretung der Interessen **der Städte und Gemeinden** unter Einflussnahme auf Grundsatzentscheidungen
 - **Schaffung von überregionaler Infrastruktur** insbesondere der Straßen und Schienen (Luft- und Wasserwege)
 - **Einflussnahme auf die Trassenführung** unter Beachtung der Interessen der betroffenen Städte und Gemeinden

Stand 14.03.2018

- **Schaffung von regionaler Infrastruktur – Anbindung der Städte und Gemeinden** an die vorhandenen und neu zu erstellenden **Regionalverkehrsnetze**
 - **Einrichtung eines Förderfonds für regionale Infrastrukturmaßnahmen und wesentlicher Kommunalen Einflussnahme bei Ausreichung der Fördermittel/in Verantwortung der Region**
3. **Einflussnahme auf die Schaffung von Fördermöglichkeiten (Landesförderung) in unkomplizierter Form für die Städte und Gemeinden für die indirekt betroffene Region** in der sächsischen und brandenburgischen Lausitz
- Förderkonditionen, Fördersätze
 - Zuwendungsvoraussetzung/**keine starke Einengung in Fördergegenstand und Verwendung**
4. **Einflussnahmen** und Vertretung der direkt von der Kohleindustrie betroffenen Region, bei der Schaffung von **Entwicklungszentren und Einflussnahme von Standortfindung von Leit- und Pilotprojekten**

Stadt Finsterwalde



Der Bürgermeister

Stellenausschreibung

Die Stadt Finsterwalde sucht zum frühestmöglichen Termin

einen Sachbearbeiter Hochbau (m/w/d)

Die Stelle ist projektbezogen eingerichtet und befristet für die Dauer der Umsetzung spezieller Bauprojekte.

Die Stadt Finsterwalde im Landkreis Elbe-Elster gehört zu den Mittelzentren des Landes Brandenburg und erbringt für ca. 17.000 Bürgerinnen und Bürger-Dienstleistungen. Um den bürgernahen und effizienten Service auch weiterhin gewährleisten zu können, wollen wir unser Team verstärken und suchen Sie.

Die Stelle ist der Abteilung Liegenschafts- und Gebäudemanagement im Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr zugeordnet.

Aufgabenschwerpunkte

- Vorbereitung, Durchführung und Koordination der übertragenen Hochbaumaßnahmen
- Ausschreibung und Vergabe von Planungsleistungen
- Ausschreibung und Vergabe von Hochbauleistungen
- Auftragserteilung, Bauüberwachung und Abnahme der Projekte sowie Mängelüberwachung und Mängelbeseitigung (Wahrnehmung der Bauherrenfunktion)
- Beantragung und Abrechnung von Fördermitteln;
- Zustandsbewertung von Gebäuden
- Ermittlung von Kosten; Einholen und Auswerten von Angeboten;
- Prüfen und Freigeben der Abrechnung
- Allgemeine Hochbauverwaltung; Teilnahme an Brandschauen
- Objektdokumentation

Voraussetzungen

- erfolgreich abgeschlossene Ausbildung im gehobenen Verwaltungsdienst mit Erfahrungen im Bereich Hochbau; alternativ Studium als Bachelor of Engineering Bauwesen bzw. staatlich geprüfter Techniker mit entsprechender Tätigkeit
- Kenntnisse in den anerkannten Regeln der Technik
- Kenntnisse im Bauvergaberecht (VgV, VOB, VOL/UVgO)
- Kenntnisse in HOAI und BGB
- Kenntnisse der Brandenburgischen Bauordnung
- Kenntnisse des Allgemeinen Verwaltungs-, Kommunal- und Zuwendungsrechts wünschenswert
- PC-Kenntnisse im Umgang mit Ausschreibungs-, Textverarbeitungs-, und Tabellenkalkulationssoftware
- Kenntnisse mit elektronischem Vergabeprotal wünschenswert
- Führerschein Klasse B
- Teamfähigkeit, hohes Engagement, Flexibilität, Belastbarkeit,
- Verhandlungsgeschick, sicheres Auftreten,
- Durchsetzungsvermögen, Fähigkeit zum konzeptionellen Denken, verantwortungsbewusstes und zielorientiertes Arbeiten

Wir bieten:

- Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ist eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe 9 a Entgeltordnung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) möglich
- Vollzeit mit 40 Stunden/Woche
- Darüber hinaus bietet die Stadt die üblichen Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes, wie z. B. Jahressonderzahlung, betriebliche Altersvorsorge, Leistungsentgelt, Gesundheitsmanagement, etc.

Ihre aussagefähigen schriftlichen Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf sowie den Nachweisen über vorhandene Qualifikationen richten Sie bitte bis zum 02.08.2019 an die

Stadt Finsterwalde
Personalmanagement
Kennwort „Bewerbung HB“
Schloßstr. 7/8

Mit der Abgabe der Bewerbung willigt der Bewerber (m/w/d) in die Verarbeitung der personenbezogenen Daten während des Auswahlverfahrens ein. Ein Widerruf dieser Einwilligung ist jederzeit möglich.

Bitte keine elektronische Bewerbung (E-Mail)!

Wir bitten um Ihr Verständnis, dass eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen nur bei Übersendung eines frankierten Rückumschlages erfolgt und bitten hierzu um ausdrückliche Kenntnisnahme! Reisekosten für ein mögliches Vorstellungsgespräch werden nicht erstattet.

Gampe
Bürgermeister

**Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde
Sängerstadt Nachrichten**

- Herausgeber: Stadtverwaltung Finsterwalde,
Internet-Adresse: <http://www.Finsterwalde.de>; E-Mail-Adresse: pressestelle@finsterwalde.de
- Redaktion: Paula Vogel, Telefon: 03531 783310
- Verantwortlich für den amtlichen Inhalt:
Der Bürgermeister der Stadt Finsterwalde, Herr Jörg Gampe
Für den Inhalt der „Amtlichen Bekanntmachungen anderer Behörden“ sind diese selbst verantwortlich.
- LINUS WITTICH Medien KG Herzberg, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Tel.: (0 35 35) 4 89-0, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan

Gesamtauflage: 10.161

Die Verteilung erfolgt kostenlos durch den Verlag an alle Haushalte. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 37,20 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,95 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.